

SYNOPSIS GGR-Vorlage Nr. 2644

Totalrevision Energiereglement

| Energiereglement 2010 | Energiereglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|--|---|------------|------------|
| <p>Energiereglement (EnergieR)</p> <p>vom 23. November 2010</p> <p>Der Grosse Gemeinderat von Zug, in Vollziehung von § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,</p> <p>b e s c h l i e s s t :</p> <p>-----</p> <p>¹⁾ BGS 740.1</p> | <p>Energiereglement (EnergieR)</p> <p>vom XX. November 2021</p> <p>Der Grosse Gemeinderat von Zug, in Vollziehung von § 5 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 1. Juli 2004¹⁾ sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005²⁾,</p> <p>b e s c h l i e s s t :</p> <p>-----</p> <p>¹⁾ BGS 740.1</p> | | |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|---|------------|--|
| 2) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151 | 2) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151 | | |
| <p>1. Abschnitt: Einleitende Bestimmungen</p> <p>§ 1 Ziele</p> <p>1 Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, welche durch die Gewinnung und Nutzung von Energie und Wasser entstehen.</p> <p>2 Es bezweckt,</p> <p>a) den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser zu fördern,</p> <p>b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,</p> <p>c) die Bevölkerung über den sparsamen und rationellen Umgang mit Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien zu informieren und sie hierfür zu sensibilisieren,</p> | <p>§ 1 Ziele</p> <p>1 Dieses Reglement soll zu einer Verminderung von negativen Umwelteinwirkungen beitragen, welche durch die Gewinnung und Nutzung von Energie entstehen.</p> <p>2 Es bezweckt,</p> <p>a) den effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie zu fördern,</p> <p>b) die Gewinnung und die Nutzung erneuerbarer Energien zu unterstützen,</p> <p>c) die Bevölkerung über den effizienten, umwelt- und klimaschonenden Umgang mit Energie sowie über erneuerbare Energien zu informieren und zu sensibilisieren,</p> | | <p>Antrag: alter Absatz stehen lassen Mit 4:3 abgelehnt</p> <p>Antrag Absatz ganz streichen. zurückgezogen Antrag: nur über erneuerbare Energie informieren. Mit 4:3 abgelehnt</p> |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|--|--|---|------------|
| <p>d) die Energiegesetzgebung des Bundes und des Kantons auf städtischer Ebene zu vollziehen.</p> <p>3 Zu diesen Zwecken werden Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt, Information und Beratung angeboten sowie Beiträge ausgerichtet.</p> | <p>d) die Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen mit den Fördermassnahmen der Gemeinde abzustimmen.</p> <p>3 Zu diesen Zwecken werden Förderprogramme durchgeführt oder unterstützt, Information und Beratung angeboten sowie Beiträge ausgerichtet.</p> | <p>d) die Fördermassnahmen des Bundes, des Kantons und weiterer Organisationen mit den Fördermassnahmen der Gemeinde Stadt Zug abzustimmen.</p> | |
| <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.</p> <p>2 Sofern für die Stadt Zug von Interesse können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.</p> | <p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>1 Dieses Reglement gilt für Fördermassnahmen auf dem Gebiet der Stadt Zug.</p> <p>2 Sofern für die Stadt Zug von Interesse, können auch gemeindeübergreifende Massnahmen gefördert werden.</p> | | |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|--|--|------------|--|
| <p>2. Abschnitt: Fördermassnahmen</p> <p>§ 3 Förderprogramm</p> <p>1 Zur sparsamen und rationellen Nutzung von Energie und Wasser sowie zur Förderung der Gewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien führt die Stadt Zug Förderprogramme durch.</p> <p>2 Die Förderprogramme sind in der Regel Mehrjahresprogramme. Sie werden mindestens jährlich überprüft und notwendigenfalls angepasst.</p> <p>3 Die Förderprogramme werden dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p> | <p>§ 3 Förderprogramm</p> <p>1 Zur Förderung einer effizienten, umwelt- und klimaschonenden Gewinnung und Nutzung von Energie führt die Stadt Zug ein Förderprogramm durch.</p> <p>2 Das Förderprogramm ist in der Regel ein Mehrjahresprogramm. Es wird mindestens jährlich überprüft.</p> <p>3 Das Förderprogramm wird dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnisnahme unterbreitet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p> | | <p>Antrag: alte Formulierung (ohne Wasser) beibehalten Mit 4:3 abgelehnt</p> <p>2 Das Förderprogramm ist in der Regel ein Mehrjahresprogramm. Es wird mindestens jährlich durch den Stadtrat überprüft und allenfalls angepasst.</p> <p>3 Das Förderprogramm wird dem Grossen Gemeinderat als Vorlage zur Kenntnisnahme unterbreitet und der Öffentlichkeit bekannt gemacht.</p> |

| Energierегlement 2010 | Energierегlement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|---|------------|--|
| <p>§ 4 Information und Beratung</p> <p>1 Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über die sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie über erneuerbare Energien informiert.</p> <p>2 Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten sparsame und rationelle Nutzung von Energie und Wasser sowie erneuerbare Energien.</p> <p>3 Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden.</p> <p>4 Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.</p> | <p>§ 4 Information und Beratung</p> <p>1 Die Bevölkerung der Stadt Zug wird über eine effiziente, umwelt- und klimaschonende Nutzung von Energie sowie über erneuerbare Energien informiert.</p> <p>2 Private, Behörden und Amtsstellen erhalten fachliche Beratung auf den Gebieten der effizienten, umwelt- und klimaschonenden Nutzung von Energie sowie der erneuerbaren Energien.</p> <p>3 Mit den Informations- und Beratungsaufgaben können ausserhalb der Stadtverwaltung stehende Dritte beauftragt werden.</p> <p>4 Die Informations- und Beratungstätigkeit privater Organisationen kann finanziell unterstützt werden.</p> | | <p>Antrag: alte Fassung ohne Wasser Mit 4:3 abgelehnt</p> <p>Abs. 2, Antrag die alte Fassung (ohne Wasser) zu belassen Mit 4:3 abgelehnt</p> |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|--|---|--|
| <p>§ 5 Beiträge</p> <p>1 Im Rahmen der Förderprogramme gemäss § 3 können Vorhaben, die eine sparsame und rationelle Energie- oder Wassernutzung ermöglichen oder die erneuerbare Energie erzeugen oder nutzen mit Beiträgen gefördert werden.</p> <p>2 Finanzielle Leistungen können auch an Förderprogramme Dritter ausgerichtet werden.</p> <p>3 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Prioritätenordnung.</p> | <p>§ 5 Beiträge</p> <p>1 Im Rahmen des Förderprogramms gemäss § 3 können technische Massnahmen mit Beiträgen gefördert werden, wenn sie die gesetzlichen Mindestanforderungen übersteigen. Ebenso können Informations- und Beratungstätigkeiten gefördert werden.</p> <p>2 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine Priorisierung der Energiekommission.</p> | <p>2 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung gestützt auf eine zeitliche Priorisierung der Energiekommission.</p> | <p>2 Ein Rechtsanspruch auf Zusicherung von Beiträgen besteht nur im Rahmen des vom Grossen Gemeinderat bewilligten Budgetkredits. Übersteigen die nachgesuchten Beiträge die verfügbaren finanziellen Mittel, erfolgt die Beitragszusicherung durch den Stadtrat gestützt auf eine zeitliche Priorisierung der Energiekommission.</p> |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|--|--|--|---|
| <p>4 Keine Beiträge erhalten öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Unternehmungen, die von der öffentlichen Hand beherrscht werden oder an denen die öffentliche Hand massgeblich beteiligt ist.</p> <p>5 Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5% im Jahr.</p> | <p>3 Keine Beiträge erhalten Bund, Kantone und die Stadt Zug.</p> <p>4 Beiträge, die durch falsche oder irreführende Angaben erwirkt wurden, sind mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5% im Jahr.</p> | <p>3 Keine Beiträge erhalten Bund, Kantone und die Stadt Zug Einwohnergemeinden.</p> | <p>Antrag: alte Version behalten 4:3 abgelehnt</p> |
| <p>§ 6 Finanzierung</p> <p>1 Die Fördermassnahmen nach diesem Reglement werden über die Laufende Rechnung finanziert.</p> <p>2 Zur Finanzierung der Fördermassnahmen werden jährlich CHF 400'000.-- in das Budget aufgenommen.</p> | <p>§ 6 Finanzierung</p> <p>Zur Finanzierung der Fördermassnahmen wird beim Grossen Gemeinderat jeweils ein Rahmenkredit für vier Jahre beantragt.</p> | | <p>Antrag: alte Version beibehalten Mit 5:2 abgelehnt</p> |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|--|------------|--|
| <p>3. Abschnitt: Vollzug</p> <p>§ 7 Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich der Energiekommission übertragen wird. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Verabschiedung der Förderprogramme im Sinne von § 3 dieses Reglements;</p> <p>b) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>c) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission.</p> <p>d) Berichterstattung im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere über die Verwendung der Fördergelder sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.</p> | <p>§ 7 Vollzug durch den Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement, soweit der Vollzug nicht ausdrücklich der Energiekommission übertragen wird. Er erfüllt dabei insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a) Verabschiedung des Förderprogramms im Sinne von § 3 dieses Reglements;</p> <p>b) Wahl der Mitglieder der Energiekommission sowie des Präsidiums für eine Amtsdauer von vier Jahren;</p> <p>c) Aufsicht über die Tätigkeit der Energiekommission.</p> <p>d) Berichterstattung im Rahmen des Rechenschaftsberichts insbesondere über die Verwendung der Fördergelder sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.</p> | | <p>a) Verabschiedung des Förderprogramms § 3 und Bewilligung der Beiträge im Sinne von § 5 dieses Reglements;</p> |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|--|---|------------|---|
| <p>§ 8 Energiekommission</p> <p>1 Die Energiekommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.</p> <p>2 Das zuständige Mitglied des Stadtrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Es führt den Vorsitz.</p> <p>3 Der Energiekommission dürfen höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören.</p> <p>4 Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben: a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramme nach § 3 dieses Reglements; b) Erarbeitung und Umsetzung der Förderprogramme nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Energie;</p> | <p>§ 8 Energiekommission</p> <p>1 Die Energiekommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es sollen ihr vorwiegend Fachpersonen angehören.</p> <p>2 Das zuständige Mitglied des Stadtrates gehört der Kommission von Amtes wegen an. Es führt den Vorsitz.</p> <p>3 Der Energiekommission dürfen die oder der Vorsitzende und höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören.</p> <p>4 Die Energiekommission erfüllt folgende Aufgaben: a) Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat betreffend Förderprogramm nach § 3 dieses Reglements; b) Erarbeitung und Umsetzung des Förderprogramms nach § 3 dieses Reglements in Zusammenarbeit mit der zuständigen Verwaltungsstelle und dem Sekretariat;</p> | | <p>Antrag: ergänzen mit politisch zusammengesetzter Kommission. 4:3 abgelehnt</p> <p>3 Der Energiekommission dürfen die oder der Vorsitzende und höchstens zwei Mitarbeitende der Stadtverwaltung angehören. Mitarbeitende der Stadtverwaltung haben nur eine beratende Stimme.</p> |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|---|------------|---|
| <p>c) Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements; d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Amtsstellen.</p> <p>5 Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel.</p> | <p>c) Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements; d) fachliche Beratung von Privaten und Behörden.</p> <p>5 Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel.</p> | | <p>c) Ausrichtung von Beiträgen gemäss § 5 dieses Reglements; d) fachliche Beratung von Privaten, Behörden und Verwaltung.</p> <p>5 Die Energiekommission erstattet dem Stadtrat und dem Grossen Gemeinderat über ihre Tätigkeit jährlich Bericht. Die Berichterstattung umfasst insbesondere die Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Wirkung der Fördermassnahmen.</p> |
| <p>4. Abschnitt: Schlussbestimmungen</p> <p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005¹⁾ und der rechtskräftigen Genehmigung durch den Kanton am 1. Januar 2011 in Kraft.</p> <p>2 Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug</p> | <p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Reglement tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2005¹⁾ am 1. Januar 2022 in Kraft.</p> <p>2 Dieses Reglement wird im Amtsblatt des Kantons Zug</p> | | |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|---|------------|--|
| <p>bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p> <p>-----</p> <p>1) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151</p> | <p>bekannt gemacht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.</p> <p>-----</p> <p>1) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 11, S. 151</p> | | <p>Antrag GPK 5:2 zugestimmt 3 Dieses Reglement ist 12 Jahre gültig.</p> |
| <p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser vom 1. Oktober 2002²⁾ aufgehoben.</p> <p>-----</p> <p>2) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 10, S. 358</p> | <p>§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Förderung der nachhaltigen Nutzung von Energie und Wasser vom 23. November 2010²⁾ aufgehoben.</p> <p>-----</p> <p>2) Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band XY, S. ZZZ</p> | | |
| <p>§ 11 Übergangsrecht</p> <p>1 Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche unterstehen dem neuen Recht.</p> | <p>§ 11 Übergangsrecht</p> <p>1 Alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements erstinstanzlich noch nicht entschiedenen Beitragsgesuche unterstehen dem neuen Recht.</p> | | |

| Energierglement 2010 | Energierglement 2021 angepasst | Antrag BPK | Antrag GPK |
|---|---|------------|------------|
| <p>2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller günstiger als das bisherige.</p> | <p>2 Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Rechtsmittelverfahren werden in Anwendung des bisherigen Rechts entschieden, es sei denn, das neue Recht sei für die Gesuchstellerinnen bzw. Gesuchsteller günstiger als das bisherige.</p> | | |
| <p>Zug, 23. November 2010</p> <p>Grosser Gemeinderat von Zug</p> <p>Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:</p> <p>Von der Baudirektion des Kantons Zug genehmigt am 11. April 2011</p> | <p>Zug, XX. November 2021</p> <p>Grosser Gemeinderat von Zug</p> <p>Die Präsidentin: Der Stadtschreiber:</p> | | |

17.08.2021, Walter Fassbind

20.08.2021, redigiert durch Andreas Rupp